

Pflegezeiten

Zusatzrente und/oder Pflichtrente (Provinz Trient)

 Leistungen	Vorsorgeabsicherung für die Pflege von bedürftigen Familienangehörigen
 Absicherung	Zusatzrente und/oder Pflichtrente bzw. Pflichtrente mit freiwilliger Beitragszahlung
 Beschreibung	Der Zuschuss ist ein Beitrag zur Unterstützung der Pflichtrente und der Zusatzrente für die Zeiträume, in denen Familienangehörige zu Hause gepflegt werden und Anspruch auf das Pflege- und Betreuungsgeld haben (Provinz Trient).
 Zielgruppe	<p>Anspruch auf Zuschuss haben:</p> <ul style="list-style-type: none">> Selbstständige> Freiberufler/innen> Arbeitnehmer/innen im unbezahlten Wartestand ohne Vorsorgeabsicherung> Teilzeitangestellte (bei mindestens 70% einer Vollzeiteinstellung)> Haushaltsangestellte <p>Diejenigen, die freiwillige Beiträge (oder Pflichtbeiträge bei Selbstständigen oder Freiberufler/innen) die eigene Pensionskasse eingezahlt haben und/oder in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind, der vom G.v.D. Nr. 252/2005 (geschlossene Rentenfonds, offene Rentenfonds und individuelle Rentenpläne) geregelt wird.</p> <p>Hinweis: Arbeitnehmer/innen der öffentlichen Verwaltung, Empfänger/innen einer direkten Rente und für Zeiträume, in denen fiktive Beiträge anerkannt wurden (wie z.B. während der Elternzeit auch für andere Kinder, Arbeitslosengeld usw.) steht dieser Zuschuss nicht zu.</p>
 Zugangsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">> Voraussetzungen Antragssteller/in: Mindestens 5 Jahre Wohnsitz in der Region Trentino-Südtirol oder 15 Jahre in der Region Trentino/Südtirol (auch unterbrochen), davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Ansuchens. Um den Beitrag zur Unterstützung der Zusatzvorsorge zu erhalten, müssen die betroffenen Personen seit mindestens sechs Monaten in der Zusatzvorsorge eingeschrieben sein oder über einen Mindestbeitrag von 360 Euro im eigenen Zusatzrentenfonds verfügen.> Voraussetzungen betreutes Familienmitglied: Unter Familienmitglieder versteht man den Ehepartner, den eingetragenen Partner, Verwandte 1., 2, 3. oder 4. Grades, verschwägerte Personen 1., 2. oder 3. Grades, die laut meldeamtlicher Bescheinigung in eheähnlicher Beziehung lebende Person oder Verwandte 1., 2, oder 3. Grades der in eheähnlicher Beziehung lebenden Person. Die betreute Person muss das Begleitgeld oder eine gleichwertige Leistung beziehen oder, im Falle von Kindern unter 5 Jahren auch eine andere Leistung wegen Zivildisabilität.



Höhe des
Beitrags

Sollte die Person, die die Pflege der Familienangehörigen übernimmt, nicht arbeiten oder im unbezahlten Wartestand ohne Vorsorgeabdeckung sein, steht ein Zuschuss zur Unterstützung der freiwilligen Beitragszahlung in der gleichen Höhe von maximal 4.000 Euro auf Jahresbasis zu. Der maximale Betrag von 4.000 Euro auf Jahresbasis steht auch für die Unterstützung der Zusatzrente zu.

Sollte die Person, die die Pflege der Angehörigen übernimmt, in Teilzeit arbeiten, belaufen sich die obengenannten Höchstbeträge auf 2.000 Euro auf Jahresbasis.

Selbstständigen und Freiberufler/innen, die die Pflege der Familienangehörigen übernehmen, steht ein Zuschuss zur Unterstützung der Pflichtbeiträge in derselben Höhe zu, der maximal 4.000 Euro auf Jahresbasis beträgt. Der maximale Betrag von 4.000 Euro auf Jahresbasis steht auch für die Unterstützung der Zusatzrente zu.

Den Haushaltsangestellten, die die Pflege der Familienangehörigen übernehmen, steht nur ein Zuschuss für die Unterstützung der Zusatzrente in Höhe von 4.000 Euro auf Jahresbasis zu.

Der Zuschuss wird im Ausmaß von höchstens 9.000 Euro entrichtet, wenn pflegebedürftige Kinder im Alter von unter 5 Jahren ausschließlich zu Hause betreut werden. Bei einer Einschreibung in Erziehungseinrichtungen (Tagesstätten, Schulen usw.) kann ein maximaler Zuschuss von 4.000 Euro ausgezahlt werden. Der maximale Betrag von 4.000 Euro auf Jahresbasis steht auch für die Unterstützung der Zusatzrente zu.

Der Betrag errechnet sich proportional zu den Wochen/Monaten, die durch die obengenannten Vorsorgebeiträgen gedeckt oder ergänzt werden und der Pflege der bedürftigen Familienangehörigen gewidmet sind.

Der Beitrag steht über den gesamten Zeitraum, in dem die Pflege notwendig und garantiert ist und bis zum Erfüllen der Voraussetzungen für die Alters- oder Dienstaltersrente zu.



Verlust des
Beitrags

Bei fehlenden Zugangsvoraussetzungen: Sollte aus den Kontrollen der APAPI hervorgehen, dass unwahre Erklärungen abgegeben oder verbindliche Angaben unterlassen wurden, wird die APAPI, unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Maßnahmen, die ausgezahlten Beiträge widerrufen und die gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstrafen verhängen.



Wichtige
Anmerkungen

- > Der Zuschuss ist eine Rückerstattung der freiwilligen Beiträge, welche die betroffene Person vorher beim INPS/NISF oder einer Vorsorgekasse für Freiberufler/innen eingezahlt hat.
- > Der Beitrag zur Unterstützung der Zusatzvorsorge wird von der APAPI direkt an die Zusatzrentenform überwiesen, bei der der/die Antragsteller/in eingeschrieben ist. Falls zum Zeitpunkt der Auszahlung die Position bei der Zusatzrentenform wegen Pensionierung oder Gesamtablöse aufgelöst wurde, werden die zustehenden Beträge direkt an den Betroffenen ausgezahlt.

Der Zuschuss ist nicht an die wirtschaftliche Lage der Familie gebunden.



Wie
wird das
Ansuchen
gestellt?

Das Ansuchen kann:

- > bei der Agenzia provinciale per l'assistenza e previdenza integrativa - APAPI;
 - > bei den Informationsbüros der Provinz vor Ort;
 - > bei den Patronaten
- eingereicht werden.

 <p>Fristen für die Antrag- stellung</p>	<p>Die Ansuchen müssen innerhalb folgender Fristen gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">> innerhalb 30. September des Folgejahres, auf welches sich die Einzahlung der freiwilligen Vorsorgebeiträge bezieht, bei Personen, die nicht arbeiten;> innerhalb 31. Dezember des Folgejahres, auf welches sich die Einzahlung der obligatorischen Vorsorgebeiträge bezieht, bei Personen, die nicht arbeiten;> innerhalb sechs Monaten nach dem Endtermin für die Einzahlung freiwilliger Vorsorgebeiträge bei Personen, die einer Teilzeitarbeit nachgehen;> innerhalb 30. September des Folgejahres, auf welches sich die Einzahlung der Beiträge in einen Zusatzrentenfonds bezieht.
 <p>Auszahlende Körperschaft</p>	<p>Agenzia provinciale per l'assistenza e la previdenza integrativa – APAPI Via Zambra, 42 - Top Center - Torre B, 38121 Trient Tel.: 0461 493234 - Fax: 0461 493233 - www.apapi.provincia.tn.it</p>
 <p>Gesetzes- quelle</p>	<p>Regionalgesetz Nr. 1/2005 in geltender Fassung, regionale Durchführungsbestimmung (D.P. Reg. Nr. 3/L/2008 in geltender Fassung) und Durchführungsbestimmungen der Provinz D.LH. Nr. 21-51/L/2005</p>